

März 2024

NR.3



DIR e.V.

DAS TAGBLATT

ITALO-TEDESCO

**Nachhaltigkeit vs. wirtschaftliche Interessen
am Beispiel des
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
...Quid nobis prodest?**

Avv. Ra. Marilena Bacci

**Alltägliche Rechtsfragen in der
grenzüberschreitenden Rechtsberatung
zwischen Deutschland und Italien.**

Avv. Ra. Marco Rampf

**Deutschland und Italien:
Ein besonderes Verhältnis auch in den
erneuerbaren Energien**

Avv. Gennaro Sposato, LL.M

Editoriale

Carissimi lettori,

Siamo entusiasti di darvi il benvenuto alla terza edizione del **“Das Tagblatt Italo-tedesco”**.

Questa nuova tappa del nostro percorso giornalistico offrirà l'occasione di approfondire e comprendere meglio le complesse sfaccettature delle **connessioni politiche, economiche e sociali tra Italia e Germania, nel contesto di un crescente orientamento verso la sostenibilità**.

L'Italia e la Germania, due nazioni europee di grande rilevanza, sono unite da una lunga storia di collaborazione e interazione.

La nostra Associazione, così come il nostro corso di studi, si pone come connessione essenziale tra le due nazioni, facilitando l'integrazione culturale e la comprensione reciproca attraverso lo studio congiunto dei sistemi giuridici. Questo approccio bilingue promuove la cooperazione transfrontaliera, migliorando la comunicazione e creando professionisti legali in grado di lavorare in contesti internazionali.

La formazione pratica e le opportunità di stage in entrambi i paesi arricchiscono l'esperienza degli studenti, mentre la collaborazione accademica stimola la ricerca condivisa. Inoltre, la presenza di professionisti formati in entrambi i contesti giuridici può contribuire a rafforzare le relazioni diplomatiche e commerciali tra Italia e Germania, creando una rete di mediatori culturali e legali.

Questa terza edizione del nostro progetto, grazie a professionisti e studenti che si sono impegnati nella redazione degli articoli, si propone di esaminare approfonditamente il modo in cui queste relazioni si sono evolute nel corso del tempo, focalizzandosi su tre aspetti chiave: **il panorama politico, l'economia e la dimensione sociale e lavorativa**.

Cercheremo quindi di offrire una prospettiva completa e articolata su come l'Italia e la Germania stiano affrontando le sfide del presente, costruendo un futuro comune.

Con la speranza che questa terza edizione possa essere fonte di ispirazione e conoscenza, vi ringraziamo per il vostro continuo sostegno e vi auguriamo una piacevole lettura.



La redazione

Direttore:
Alessandro Sorrenti

Caporedattore:
Pietro Caglia

Social Media Manager:
Livia Longo

**Responsabile
Organizzazione:**
Elena Malavasi

**Responsabili
Scrittura:**
**Marta Antonelli
Veronika Achatz**

Nachhaltigkeit vs. wirtschaftliche Interessen am Beispiel des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

...Quid nobis prodest?

a cura dell'Avv. Ra. Marilena Bacci

Die Herstellung von Waren und das Angebot an Dienstleistungen erfolgt oftmals über eine lange **Lieferkette**, an der Zulieferer aller Welt beteiligt sind. Der Produktions- bzw. Dienstleistungsprozess verlangt dabei die Einsetzung eines Betriebsmodells, das sich durch Schnelligkeit in der Ausführung und Sparsamkeit in der Verwaltung auszeichnet, nicht selten auf **Kosten von Menschenrechtsverletzungen und Umwelteinbußen**. Diese Haltung steht im Gegensatz zu den heutigen Anforderungen der Gesellschaft und der Politik, die ihrerseits von allen Akteuren der Lieferkette ein weitgehend **nachhaltiges** Geschäfts- und Produktionsmodell fordern.

Deutschland hat als erstes Land auf diese Forderungen mit dem s.g. **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** (in der Folge: LkSG) reagiert. Das Gesetz ist am 01.01.2023 in Kraft getreten und soll im Namen der Nachhaltigkeit dafür Sorge tragen, **Verstöße gegen Menschenrechte und Umwelt aufzuhalten**.

Als **verpflichtete Unternehmen** versteht das LkSG zunächst diejenigen Unternehmen, die ungeachtet ihrer Rechtsform, Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und ab 2024 mind. 1000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Doch das Gesetz geht noch einen Schritt weiter und **umfasst ausdrücklich die gesamte Lieferkette**, denn es führt namentlich sowohl unmittelbare als auch mittelbare Zulieferer auf.

Der verpflichtete Auftraggeber ist somit angehalten, sowohl im **eigenen Geschäftsbereich** als **auch** bei seinen **unmittelbaren Zulieferern** zunächst eine angemessene Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken durchzuführen und bei Feststellung eines Risikos, angemessene Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dabei führt das Gesetz mehrere Sorgfaltspflichten auf (u.a. Riskmanagement, Grundsatzerklärung, Beschwerdeverfahren, Dokumentation und Berichterstattung). Ein Eingriff gegenüber **mittelbaren Zulieferern** ist hingegen dann angefordert, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- u/o umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen (s.g. substantiierte Kenntnis).

Im Ergebnis soll das Gesetz auch auf ausländische Zulieferer, unabhängig von deren Unternehmensstruktur, Mitarbeiterzahl und Branche, Anwendung finden und mit dem Irrglauben aufgeräumt werden, dass es nur große deutsche Unternehmen betrifft.

Es verbleibt, in der Folge, der **Einzelfallüberprüfung**, inwieweit z.B. der **italienische Lieferant** tatsächlich verpflichtet ist, der Anfrage des deutschen Auftraggebers nachzukommen. Dies nicht nur vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei immer noch um ein nationales Gesetz handelt, dass über die territorialen Grenzen hinaus, nicht selbstredend, seine Wirkung entfalten kann. Weiterhin zu bedenken ist dabei auch der vertragliche Rahmen der Handelsbeziehung, der nicht selten z.B. dem Recht des italienischen Lieferanten unterliegt, mithin italienisches Recht. Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit dann eine deutsche Regelung überhaupt Eingang in der Rechtsbeziehung finden kann. Reicht hier der Druck der stärkeren Vertragspartei aus, um z.B. die Regelung des LkSG durch neueingeführte Klauseln vertraglich zu verankern und somit die Verantwortung auf den Lieferanten zu setzen?

Nachhaltigkeit vs. wirtschaftliche Interessen am Beispiel des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

...Quid nobis prodest?

a cura dell'Avv. Ra. Marilena Bacci

Sicher ist, dass das LkSG nicht zu unterschätzen ist, denn eine mangelnde proaktive und ernstgenommene Fürsorgehaltung führt unweigerlich dazu, dass bei Verstößen gegen die aufgeführten Sorgfaltspflichten, das **BAFA** dem verpflichteten deutschen Unternehmen Sanktionen, in Form von Zwangsgeld von bis zu 50.000 € bzw. Geldbußen zwischen 100.000 € und 800.000 € bzw. bis zu 2% des Jahresumsatzes sowie der Ausschluss von öffentlicher Auftragsvergabe, auferlegen kann. Diese Sanktionen könnten sodann auf die Lieferanten übertragen werden.

Gleichwohl wird sich auch die Strafbarkeit einer Umgehung der Anforderungen durch „mit aus dem Hut gezauberten“ Zertifizierungen derzeit nicht vermeiden lassen können. So liegt hier in puncto Nachhaltigkeit der Fokus auf die **Greenwashing Problematik**, die aufgrund der erst vor kurzem verabschiedeten Richtlinie zunehmend eine Rolle spielen wird. Letztendlich sollen mit dem LkSG, zu Recht, Fakten geschaffen und nicht das Ziel verfolgt werden, einem bereits übergewichtigen Bürokratieapparat weiter zu füttern.

Was bedeutet dies für die einzelne Akteure und insbesondere für den ital. Lieferanten? Auch wenn das BAFA, in seiner jüngsten Handreichung zum LkSG erläutert, dass die *Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in erster Linie bei den verpflichteten Unternehmen verbleibt*, so sollte sich das zukunftsorientierte Unternehmen, egal ob als alteingesessener Betrieb oder Start-up, zeitnah mit dem LkSG auseinandersetzen und das Thema Nachhaltigkeit auf der Agenda priorisieren. Dies nicht nur im Sinne des Allgemeinwohles für zukünftige Generationen, sondern auch im Hinblick auf die eigene Wettbewerbsfähigkeit am Markt, wie auch am Arbeitsmarkt.

Abschließend ist zu bedenken, dass, obgleich in Brüssel die Abstimmung über die s.g. europäische Lieferketten-Richtlinie aufgrund einer Blockade kürzlich verschoben werden musste, weiterhin davon auszugehen ist, dass in naher Zukunft auch auf Europaebene ein entsprechendes Gesetz verabschiedet wird. Das deutsche LkSG sollte daher als Prüfbank für die zukünftige Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele angesehen werden.



Marilena Bacci

ital. Avvocato und dt. Rechtsanwalt (Dolce Lauda)

Vorstandsmitglied der RAK Frankfurt/Main.

La sua attività professionale si incardina principalmente nella rappresentanza di società tedesche, italiane e internazionali in sede giudiziale e stragiudiziale in materia di diritto dei trasporti, delle spedizioni e della logistica, di diritto delle assicurazioni e sulla legge tedesca per la due diligence obbligatoria nella catena di forniture (cd. Lieferkettengesetz - LkSG).

Rappresenta la clientela dinanzi ai tribunali italiani e tedeschi in controversie civili e commerciali, diritto internazionale privato e diritto comunitario.

Alltägliche Rechtsfragen in der grenzüberschreitenden Rechtsberatung zwischen Deutschland und Italien

Von *Marco Rampf (Avvocato und Rechtsanwalt)*

Von „grenzüberschreitender Rechtsberatung“ spricht man, wenn ein international tätiger Anwalt einen Mandanten betreut, dessen rechtliches Anliegen sich auf Rechtsordnungen in verschiedenen Ländern bezieht und es dadurch zu einem länderübergreifenden juristischen Vorgang kommt.

Ein solcher Fall könnte beispielsweise auftreten, wenn ein deutsches Unternehmen plant, einen in Italien ansässigen Handelsvertreter mit einem nach deutschem Recht ausgefertigten Mustervertrag zu benennen.

Für das in Deutschland angesiedelte Unternehmen stellt sich zunächst einmal die Frage, welches Recht bei einem derartigen grenzüberschreitenden Rechtsverhältnis Anwendung findet.

Obwohl in fast allen internationalen Verträgen auf das „Anwendbare Recht“ hingewiesen wird, ist dies doch ein hochbrisantes Thema, welches der juristischen Expertise eines in beiden Rechtsordnungen kompetenten Anwaltes bedarf.

Im Gegensatz zu seinem inländischen Kollegen sollte sich der grenzüberschreitend tätige Anwalt immer bewusst sein, dass die Frage des anwendbaren Rechts bei der rechtlichen Bewertung eines deutsch-italienischen Rechtsverhältnisses von großer Bedeutung ist, da die Wahl und die Anwendung des einen oder anderen Rechts sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen des Mandanten auswirken können.

Es liegt auf der Hand, dass der grenzüberschreitend tätige Anwalt über fundierte Kenntnisse des IPR und des internationalen Kollisionsrechts (Bsp. Rom I und II EUVO, Brüssel I recast EUVO, etc.) verfügen und diesem bei seiner Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit schenken sollte.

Selbst für den Fall, dass sich die Parteien in Hinblick auf das anwendbare Recht einig sind oder im Rahmen der zulässigen Rechtswahl noch über mögliche Teilanwendungen (sog. *depechage*) verhandeln, kommen weitere wichtige Aspekte der grenzüberschreitenden Anwaltstätigkeit zum tragen, die vor allem die rechtsvergleichende Analyse der deutschen und italienischen Rechtsinstitute betreffen. Für eine solche juristische Tätigkeit ist die doppelte Zulassung des Anwalts und das sich somit angeeignete Verständnis beider Rechtsordnungen nahezu unerlässlich.

Zurück zu unserem Beispiel: Der Anwalt wird unter Berücksichtigung von sogenannten Eingriffsnormen mit der Aufgabe konfrontiert, die günstigsten Bestimmungen aus der deutschen und italienischen Rechtsordnung zu ermitteln, um für seinen Mandanten einen maßgeschneiderten, grenzüberschreitenden Handelsvertretervertrag zu erstellen. Bei den Eingriffsnormen handelt es sich um „zwingende Vorschriften, deren Einhaltung von einem der jeweils involvierten Staaten als derart entscheidend zur Wahrung ihres öffentlichen Interesses, insbesondere ihrer politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen werden, dass sie [ungeachtet der freien Wahl der Vertragsparteien zum anzuwendenden Recht] alle Sachverhalte umfassen, die in ihren Anwendungsbereich fallen“ (Art. 9 Rom I EUVO).

Im besagten Beispiel könnte eine solche Eingriffsnorm durch die italienischen Kollektiv- und Tarifverträge (CCNL bzw. AEC) gegeben sein.

Derartige Einschränkungen, die bei einem Handelsvertretervertrag eines in Italien ansässigen und ggf. sogar beim zuständigen italienischen Versorgungswerk (ENASARCO) eingetragenen Handelsvertreter zu berücksichtigen sind, muss der Anwalt seinem (deutschen) Mandanten erläutern und darauf vorbereitet sein, dass dieser Rückfragen über mögliche gesetzliche Abweichungen zu Themen wie Abfindungen, Provisionen und Rücktrittsrechte stellt. Natürlich wird der deutsche Mandant bei der Gestaltung des Vertrages versuchen darauf zu bestehen, dass verschiedene Klauseln und Vorschriften aus der eigenen (deutschen) Rechtsordnung in den Handelsvertretervertrag einfließen. In diesem Falle sollte der Anwalt zwar versuchen die Interessen des Mandanten zu berücksichtigen, jedoch gleichzeitig mit einem erweiterten Blick auf die grenzüberschreitende Rechtmäßigkeit des Handelsvertretervertrages handeln, um diesen den rechtmäßigen Gegebenheiten anzupassen. Wichtig ist dabei, dass nach Möglichkeit bereits im Vorfeld Risiken ausgeschlossen werden, die später zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Handelsvertreter führen könnten.

Dieses Beispiel bietet einen kurzen realistischen Einblick in ein typisches Mandat im Alltag eines grenzüberschreitend tätigen Anwalts und in die damit verbundenen Herausforderungen, die sich von der kollisionsrechtlichen Prüfung bis hin zur rechtsvergleichenden Bewertung erstrecken und die eine bestmögliche Lösung zugunsten des Mandanten bewirken sollen.



RAMPF/EICHER
Avvocati und Rechtsanwälte in Kooperation

Marco Rampf ist als Avvocato (RAK Rom) und als Rechtsanwalt (RAK München) zugelassen. Er hat über 20 Jahre Berufserfahrung, davon 10 Jahre in internationalen Großkanzleien und ist seit 2012 Mitinhaber seiner eigenen deutsch-italienischen

Anwaltskooperation „RAMPF/EICHER Avvocati und Rechtsanwälte in Kooperation“ (www.rampf-eichner.eu). Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit ist die Betreuung kleiner und mittelständischer Unternehmen in allen Fragen der Compliance und des grenzüberschreitenden Gesellschafts-, Wirtschafts-, Vertrags- und Immobilienrechts.

Nach seinem Abschluss an der Universität von Rom „La Sapienza“ und seiner Promotion zur italienischen Anwaltschaft (II. Staatsexamen) erwarb er per Eignungsprüfung die Qualifikation des deutschen Rechtsanwaltes, ebenso wie den akademischen Grad des Legum Magister (LL.M.) im deutschen Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität in München sowie einen Master als Wirtschaftsanwalt an der Meliusform Business School in Rom.

Er ist Autor mehrerer Fachbücher und Aufsätze in deutscher und englischer Sprache u.a. für den Verlag C.H.Beck, und kooperierte bereits mit Prof. Lazzaro (Lehrstuhl für Bankrecht an der Universität Cassino), Prof. Santosuosso (Lehrstuhl für Handels- und Insolvenzrecht an der Universität Rom La Sapienza) und Prof. Torino (Lehrstuhl für Rechtsvergleichung an der Universität Roma Tre).

Deutschland und Italien: Ein besonderes Verhältnis auch in den erneuerbaren Energien

von Avv. Gennaro Sposato, LL.M

Seit Jahrhunderten verbindet Deutschland und Italien ein besonderes Verhältnis. Dies gilt in der historischen Entwicklung, in der Kultur, im Sport und natürlich auch in der Wirtschaft. Der Norden Italiens und die süddeutschen Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg bilden eine große Wirtschaftsregion die zu den innovativsten und wettbewerbsfähigsten in Europa gehört.

Im Energiesektor haben beide Länder mittlerweile den Pfad der Dekarbonisierung eingeschlagen, weg von den fossilen Brennstoffen und zu Gunsten der erneuerbaren Energien. Das auch mit dem European Green Deal gesetzte Ziel ist klar: Europa soll bis zum Jahr 2050 als erster Kontinent klimaneutral werden.

Mit dem **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** hat Deutschland im Jahr 2000 ein Gesetzeswerk verabschiedet, das maßgeblich zum Ausbau der erneuerbaren Energien im deutschen Inland beigetragen und ein Modell für viele anderen Staaten dargestellt hat. Das EEG sah den Einspeisevorrang für den Strom aus erneuerbaren Energien sowie die Auszahlung einer Einspeisevergütung vor als finanzieller Anreiz für die Realisierung von EE-Anlagen. Die Kosten der Förderungen wurden über die sogenannte EEG-Umlage auf die Stromverbraucher umgewälzt.

Italien ist diesem Vorbild gefolgt und hat – in Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG – wenige Jahre später das sogenannte I. **Conto Energia**[1] verabschiedet, welches analoge Instrumente wie das EEG enthielt um die Verbreitung der EE auch in Italien zu fördern.

Seit diesen ersten Regelwerken sind mittlerweile gute 20 Jahre vergangen. Das EEG hat verschiedene Gesetzesnovellen erfahren während das Conto Energia, nach mehreren Neuauflagen, definitiv ad acta gelegt und durch neue Fördermechanismen ersetzt worden ist. Zeit, somit, um ein kurzes Fazit zu ziehen sowie einen Ausblick in die Zukunft zu wagen.

Nachdem Deutschland laut Angaben des Umweltbundesamtes seine klimaschädlichen Emissionen im Zeitraum 1990-2022 um circa 42% senken konnte, drückte es im vergangenen Jahr kräftig aufs Gaspedal und installierte über 17 GW[2] an neuen EE-Anlagen.

Infolgedessen haben die erneuerbaren Energien in dem Land zum ersten Mal die psychologische Schwelle von 50 Prozent der Stromerzeugung überschritten und im ersten Halbjahr 2023 rund 52 Prozent[1] erreicht. Italien konnte zwar bei der Reduzierung der CO₂-Emissionen nicht den gleichen Schritt halten und verzeichnete im gleichen Zeitraum wie Deutschland einen Rückgang von circa 25%[2], erreichte aber im Jahr 2023 einen EE-Anteil an der Stromerzeugung von circa 44%. Positiv auch die aktuellen italienischen Trends was den Zubau betrifft: Stagnierte dieser nämlich über mehrere Jahre auch aufgrund komplizierter Genehmigungsverfahren, kam in 2023 die italienische EE-Branche wieder in Fahrt mit einer Neuleistung von 5,7GW, was ein beachtliches +87% zum Vorjahr darstellt.

[1] Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte durch das Regierungsgesetz Nr. 387/2003 während die finanziellen Fördermechanismen des I. Conto Energia in den Ministerialdekretten vom 28/07/2005 und vom 06/02/2006 enthalten waren.

[2] Bundesnetzagentur - Presse - Zubau Erneuerbarer Energien 2023

[3] Bundesnetzagentur - Presse - Zubau Erneuerbarer Energien 2023

[4] Wo steht Deutschland bei der Energiewende | Bundesregierung

[5] L'andamento delle emissioni — Italiano (isprambiente.gov.it)

Deutschland und Italien: Ein besonderes Verhältnis auch in den erneuerbaren Energien

von Avv. Gennaro Sposato, LL.M.

Im Bereich der Erneuerbaren Energien besteht zwischen Deutschland und Italien eine konsolidierte Kooperation und viele deutsche Unternehmen und Investoren sind heute mit Erfolg in Italien tätig und tragen maßgeblich zur italienischen Energiewende bei. Dies sowohl bei der Finanzierung, Projektierung und Realisierung von EE-Großanlagen (Utility Scale), beim Verkauf und Vertrieb von Dachanlagen und Speichersystemen für Privatkunden, in der Entwicklung neuer Stromerzeugungsmodelle in Kombination mit landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten (Agri-PV) sowie der Strukturierung und Gründung von EE-Gemeinschaften für den kollektiven Eigenverbrauch. Italienische Unternehmen können sich in der Wertschöpfung bei Zellen und Modulen und bei den Wechselrichtern respektive mit einem Anteil von über 50% und von circa 46% behaupten, während der Markt im Bereich der Distribution und Installation von einheimischen Unternehmen mit einer Quote um 80% dominiert wird[1].

Und der italienische Gesetzgeber? Das Conto Energia sah eine großzügige Förderung vor, hat aber den EE-Unternehmen über viele Jahre durch rasch aufeinanderfolgende Änderungen – die in einer rückwirkenden Kürzung der Fördertarife (dem sogenannten „Spalmaincentivi[2]“) und Verletzung des Prinzips des pacta sunt servanda gemündet sind – das Leben schwer gemacht. Die Genehmigungsverfahren für die Realisierung von EE-Anlagen leiden unter einer Fragmentierung der Kompetenzen und unzureichenden Ressourcen in den zuständigen Behörden, die erst in den jüngeren Vergangenheit durch die sogenannten Vereinfachungsdekrete[3] teilweise behoben wurden. Zu steuerlichen oder verwaltungsrechtlichen Sachfragen, die für die Erstellung der Business Pläne von EE-Projekten von Bedeutung sind – kommt es manchmal zu einer jahrelangen Rechtsunsicherheit die oft nur dann geklärt wird, wenn es zu spät ist.

Alles schlecht? Im Gegenteil: Trotz einer gewissen „italienischen“ Unberechenbarkeit in der Gesetzgebung, hat Italien über all die Jahre an der Notwendigkeit der Energiewende festgehalten und diese politisch und wirtschaftlich – zuletzt auch mit den Zuwendungen aus dem italienischen Resilienzplan – maßgeblich unterstützt. Der italienische EE-Markt hat einen hohen Reifegrad erreicht und die Erfahrung, die in den letzten zwei Jahrzehnten aufgebaut worden ist, hat dazu geführt, dass Italien einer der wichtigsten EE-Märkte in Europa ist und dies – die Besucherrekordzahlen der Key Energy 2024[4], eine der führenden EE-Messen die jährlich in Rimini stattfindet, beweisen dies – auch in der Zukunft sein wird.

[1] zma-italien.pdf (german-energy-solutions.de)

[2] Gesetzesdekret vom 24. Juni 2014, Nr. 91

[3] Gesetzesdekrete vom 16. Juli 2020, Nr. 76 und vom 24. Februar 2023, Nr. 13

[4] Key Energy chiude col +41% di visitatori. Appuntamento a marzo 2025 • newsrimini.it



Gennaro Sposato ist italienischer Rechtsanwalt. Er hat an der Università „La Sapienza“ in Rom Rechtswissenschaften studiert und das Magister Legum in deutschem Recht, mit Schwerpunkt auf das internationale Privatrecht, Verfassungsrecht und Umweltrecht, an der „Albert-Ludwigs-Universität“ in Freiburg im Breisgau absolviert. Er ist Partner in der internationalen Beratungskanzlei „Rödl & Partner“ in Italien, wo er hauptsächlich Mandate im Bereich der Erneuerbaren Energien, im Immobilienrecht, im Gesellschafts- und Vertragsrecht betreut und internationale M&A Transaktionen begleitet.

Italiens Rolle im Schatten der Mauer

a cura di *Veronika Achatz e Marta Antonelli*

In Berlin erinnern die Überreste der Mauer an vielen Orten der Stadt an das, was vor nur wenigen Jahrzehnten die Lebensrealität vieler Menschen war – eine geteilte Stadt, wie ein Sinnbild für das geteilte Land. In der Schule haben wir alle, wenn auch in Italien weniger als in Deutschland, etwas Grundwissen über die DDR angesammelt. Dennoch wirkt diese Zeit für unsere Generation oft weit entfernt. Auf unserer Fahrt nach Berlin wurde unser Geschichtsbuch-Wissen über die DDR durch Berichte von Zeitzeugen in der Gedenkstätte Hohenschönhausen und im Mauermuseum greifbarer.

Doch welche Rolle spielte eigentlich Italien in diesem Kapitel der deutschen Geschichte? Bei unserer Recherche zu diesem Thema fiel uns auf, wie wenig dazu bisher geforscht und geschrieben wurde. Nur ein Name tauchte immer wieder auf – Magda Martini, eine Historikerin aus Trient, die in ihrem Buch „La cultura all’ombra del muro“ (wörtlich: Die Kultur im Schatten der Mauer) die Beziehungen zwischen Italien und der DDR beschreibt und klar macht, dass auch innerhalb der italienischen DDR-Sympathisantinnen und -Sympathisanten weitaus differenziertere Meinungen vertreten waren, als es der politische Diskurs heutzutage teilweise vermuten lässt.

Die italienische Regierung pflegte seit 1949 bis zum Fall der Mauer gute Beziehungen zur BRD und verhielt sich dementsprechend zurückhaltend in Bezug auf die DDR. So respektierte Italien auch die Hallstein-Doktrin – die außenpolitische Leitlinie der BRD zwischen 1955 und 1969, nach der die BRD keine diplomatischen Beziehungen zu Staaten führte, die die DDR völkerrechtlich anerkannten. Tatsächlich lehnten große Teile der italienischen Regierung jedoch die Teilung Deutschlands nicht grundsätzlich ab, sondern befürworteten insgeheim sogar die Aufrechterhaltung des „Systems“ der zwei deutschen Staaten. Es war die Idee verbreitet, dass der Frieden in Europa mit einem geteilten Deutschland besser gewahrt werden könnte als mit einem einzelnen (dadurch auch potentiell mächtigeren) deutschen Staat. Als auch Großbritannien und Frankreich in Begriff waren, Beziehungen mit der DDR zu etablieren, hat schließlich auch Italien 1973 die „Lanze gebrochen“ und sich durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen der DDR angenähert.

Die Kommunistische Partei Italiens (PCI), aber anfangs auch die italienische Linke generell, pflegte seit Gründung der DDR einen regen Austausch mit dem neuen Land. Die Unzufriedenheit und Enttäuschung mit der schleppenden, wenn nicht fehlgeschlagenen Entnazifizierung in der BRD und das Fehlen eines konsequenten Prozesses der „Entfaschisierung“ in Italien war in diesen Kreisen groß. Dementsprechend anfällig war die italienische Linke für die Propaganda der Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED), die sich selbst als demokratisch und antifaschistisch bezeichnete. Die nicht-existenten offiziellen Beziehungen zwischen dem italienischen Staat und der DDR führten zur Etablierung inoffizieller Institutionen des kulturellen und politischen Austauschs der beiden Länder. So wurde beispielsweise im Jahr 1957 das Zentrum Thomas Mann in Rom gegründet, das als eine Art inoffizielle Botschaft der DDR fungierte und wie ein östliches Pendant zum Goethe-Institut war.

Für die SED war die PCI eine wertvolle Verbündete, die dabei helfen sollte, der DDR zu internationaler Anerkennung zu verhelfen. Vor allem die Kultur wurde als wichtiger Hebel erkannt, um in Italien für die eigene politische Linie zu werben. Zeitschriften wie die „DDR-Revue“ wurden ins Italienische übersetzt und in Italien veröffentlicht, italienische Kulturevents wurden in der DDR organisiert und italienischen Kulturschaffenden, die sich in der DDR befanden, wurden teils sogar mehr Freiheiten gewährt als ihren deutschen Kolleginnen und Kollegen. So konnten beispielsweise auch DDR-Kritiker wie der Komponist Luigi Nono oder der Künstler Gabriele Mucchi, deren Werke teilweise in der DDR zensiert waren, unbehelligt in der DDR reisen und leben. Die SED organisierte zudem immer wieder Reisen für italienische Kulturschaffende in die DDR. Es wurde versucht, ein idealisiertes Bild der DDR zu vermitteln, in der Hoffnung, dieses Bild auf diesem Weg in Italien verbreiten zu können.

Italiens Rolle im Schatten der Mauer

a cura di *Veronika Achatz e Marta Antonelli*

Die Italiener waren aber weitaus weniger empfänglich für die „Propagandaversuche“ der SED als von ihr erhofft und waren von den strikt durchgeplanten Reiseprogrammen, die es nicht erlaubten, sich ein reales Bild der Lebensumstände in der DDR zu machen, eher irritiert als beeindruckt. Die linke italienische Kulturszene war also zwar generell offen für einen kulturellen Austausch mit der DDR, störte sich aber mehr und mehr daran, dass ein tatsächlicher Austausch wegen der ständigen Kontrolle durch die DDR-Behörden fast unmöglich gemacht wurde. Selbst der Präsident des Zentrums Thomas Mann Bianchi Bandinelli beklagte in einem Brief 1968: „Seit 10 Jahren präsentieren wir immer noch – und dies ausschließlich – Brecht und K. Kollwitz. Die derzeitige Literatur, die Kunst, die Wissenschaft und die Kultur der DDR bleiben außerhalb unserer Wahrnehmung und sind nahezu unbekannt, da uns trotz zahlreicher Anfragen nicht die Möglichkeit gegeben wird, einen direkten Kontakt zu den Schriftstellern aufzunehmen. Dieser Mangel gab bereits Anlass zu Nachfragen und Unzufriedenheit von Seiten unserer Freunde, die auch Freunde der DDR sind.“

Die anfänglich freundschaftliche Beziehung begann Mitte der 60er Jahre zu bröckeln. Die Beteiligung der DDR an der Niederschlagung des Prager Frühlings 1968 wurde in Italien in weiten Teilen sehr kritisch gesehen. So schrieb beispielsweise die sonst DDR-zugeneigte jüdische Journalistin Gina Formaggini in dieser Zeit in einem Brief an das Zentrum Thomas Mann: „Ich empfinde einen mit Enttäuschung gemischten großen Schmerz, einen Schmerz darüber, dass man einer Person wohl will, man aber hilflos zusehen muss, wie diese Person falsch handelt.“ Durch die immer kritischere Auseinandersetzung mit dem DDR-Regime wurde auch die Behandlung der politischen Gegner in der DDR innerhalb der italienischen Linken genauer begutachtet und auch offener kritisiert. Vor allem der Fall Havemann sorgte für Aufruhr und viel Diskussion. Auch die kommunistische Presse in Italien bezog zum Berufsverbot und dem Ausschluss Havemanns aus der Akademie der Wissenschaften kritisch Stellung. Selbst das Parteiorgan der PCI schrieb, es sei „nicht akzeptabel, wenn in einem sozialistischen Land ein Arbeiter seinen Job verliert, nur weil er religiös und nicht atheistisch oder weil er positivistisch und nicht marxistisch ist.“ Die ideologischen Differenzen zwischen PCI und SED wurden immer sichtbarer. Das drohende Zerwürfnis der beiden Parteien wurde schließlich durch die Ausbürgerung Wolf Biermanns 1976 unausweichlich.

Es gab also einen regen Austausch zwischen den beiden Ländern, vor allem, aber nicht nur auf kultureller Ebene. Dass dieser Austausch jedoch von grundlegenden Meinungsverschiedenheiten geprägt war, dass sich die italienische Linke in großen Teilen mit den ostdeutschen Dissidenten wie Havemann oder Biermann solidarisierte und dass die politische Linie der SED selbst innerhalb der PCI offen kritisiert wurde, wurde nach dem Fall der Mauer im politischen Diskurs in Italien jedoch oft ausgeblendet. Magda Martinis Buch ist ein Versuch, die Komplexität der Beziehungen zwischen Italien und der DDR aufzuzeigen und so, wie sie selbst sagt, die „Polemik über das „Stasiland“ zu beenden und die Diskussion über die DDR in ruhigere Bahnen zu führen.“



Die verfassungsrechtliche Obergrenze der Besteuerung im italienischen und deutschen Rechtssystem

Bachelorarbeit von *Dott.ssa Francesca Dossi*

Die **Bachelorarbeit** behandelt das Thema der **verfassungsrechtlichen Obergrenze der Besteuerung im italienischen und deutschen Rechtssystem**, wobei die immanenten Schwierigkeiten der Feststellung der oben genannten Obergrenze hervorgehoben werden.

Das Thema ist erstens verfassungsrechtlicher und nebensächlich steuerrechtlicher Natur.

Die Verfassungsordnung, die in Italien und Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg festgesetzt wurde, hat das Thema weiter erschwert.

Noch gegenwärtig behandeln die Verfassungsrichter beider Länder dieses Thema mit Zurückhaltung und Unbestimmtheit und innerhalb sowohl der Lehre als auch der Rechtsprechung profilieren sich Meinungsverschiedenheiten.

Die Natur des Problems setzt fraglose Schwierigkeiten, die die Verfassungsrichter zur rigorosen Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grundsätze und den Gesetzgeber zum genauen Einsatz fordern.

Die Lehre und die Rechtsprechung gehen die Möglichkeit unterschiedlich an, die im italienischen und deutschen Grundgesetz verankerten Wirtschaftsgrundrechte (vor allem das Eigentumsrecht) als Beziehungspunkt für die Obergrenze der Besteuerung anzunehmen.

Gleicherweise nehmen die Lehre und die Rechtsprechung die Möglichkeit selbst, eine verfassungsrechtliche Obergrenze der Besteuerung abstrakt zu bestimmen, die nach der herrschenden Meinung nicht über 50% der Steuerbemessungsgrundlage festgesetzt werden sollte, unterschiedlich an.

Nach der Rechtsprechung beider Länder bleiben die Wirtschaftsgrundrechte von dem Anwendungsbereich des Steuerrechts ausgeschlossen, indem die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung aufgrund des Leistungsfähigkeitsgrundsatzes hauptsächlich zu bewerten sei.

Nach dem italienischen Verfassungsgericht ist die Festsetzung einer allgemein generellen Obergrenze der Besteuerung unvorstellbar, indem die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung aufgrund des Grundsatzes der Sachangemessenheit und der nicht-Willkürlichkeit zu bewerten sei. Diese Grundsätze würden beachtet, insoweit die Besteuerung den Leistungsfähigkeitsgrundsatz nicht verletzt.

Nach dem Bundesverfassungsgericht sei die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu bewerten.

Beide Verfassungsgerichten verneinen die Möglichkeit, das Thema anhand der Verfassungsgrundsätze umfangreich angehen zu können, indem es von praktischen Eigenschaften und Auswirkungen geprägt ist und somit erst vom Gesetzgeber geregelt werden sollte.

Die herrschende Meinung befürwortet die gesetzgeberische Festsetzung der Obergrenze der Besteuerung. Auch wenn das Steuerrecht sich für allgemeinen und vom konkreten Tatbestand abgesehenen Maßstäben nicht immer eignet, sei die Notwendigkeit anzuerkennen, eine Obergrenze der Besteuerung gesetzlich zu bestimmen.

Anhand der bloßen Verhältnismäßigkeits- und Angemessenheitsgrundsätzen werden die Steuerpflichtigen von einer willkürlichen Besteuerung, die bei wirtschaftlicher und sozialer Notlage vom Gesetzgeber potentiell eingeführt werden könnte, nicht ausreichend geschützt



Nach dem Abitur am Gymnasium in Reggio Emilia im Jahr 2014 habe ich das Bachelorstudium in Dolmetschen und Übersetzung in Mailand im Jahr 2018 und das Masterstudium in deutsch-italienischen Rechtswissenschaften (Università degli Studi di Firenze e Universität zu Köln) im Jahr 2023 abgeschlossen.

Vom Mai bis Dezember 2023 habe ich den Fachkurs im Internationalen und Unternehmenssteuerrecht bei Maisto e Associati in Mailand erfolgreich abgeschlossen.

Im Oktober 2023 habe ich das Praktikum im Bereich Steuerrecht bei einer Kanzlei in Mailand angefangen.

Derzeit überlege ich einen möglichen Umzug nach Deutschland, um das Praktikum bei einer deutschen Kanzlei fortzusetzen. Schön wäre auch, das Praktikum bei einer Kanzlei in Mailand von deutschsprachigen Rechtsanwältinnen und Steuerberatern zu absolvieren.

Für die Zukunft überlege ich, nach dem Staatsexamen in Italien an dem öffentlichen Wettbewerb für die Richterämter bei Finanzgerichten oder einfach für das Finanzamt teilzunehmen.

Bildungsreise nach Berlin

von Maurizio Häfele

Jährlich veranstaltet der Verein Deutsch-Italienischen Rechtswissenschaftler e.V. eine Bildungsreise in ein europäisches Zentrum, um die Studieninhalte an persönlichen Erfahrungen und Begegnungen zu veranschaulichen.

Fast 50 Teilnehmern begaben sich im vergangenen November für vier Tage auf eine intensive Erkundungstour durch die Berlin, um bedeutende historische und kulturelle Stätten zu besuchen. Zu den Höhepunkten zählten unter anderem die Stasi-Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, das Bundesministerium der Justiz, die Italienische Botschaft für Deutschland (Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale), das Mauermuseum (Museum Haus Am Checkpoint Charlie), der Deutsche Bundestag und das Jüdische Museum Berlin.

Während dieser Exkursion wurden den Teilnehmern zum einen tiefgreifende Einblicke in die Geschichte und die aktuelle Gesellschaft Deutschlands vermittelt. Zum anderen lag wurde insbesondere den italienischen Studierenden die besondere Geschichte und Bedeutung Berlins nahegebracht. Die Besuche dieser symbolträchtigen Orte dienen nicht nur der reinen Information, sondern boten eine einzigartige Gelegenheit zum Austausch, zur Erweiterung des Horizonts und zur Reflexion über die vielfältigen Erzählungen, die diese Orte repräsentieren.

Die Stasi-Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen ermöglichte es den Teilnehmern, die bedrückende Atmosphäre eines ehemaligen Stasi-Gefängnisses zu erleben und sich mit einem der dunklen Kapiteln der deutschen Geschichte auseinanderzusetzen. Das Bundesministerium der Justiz gewährte Einblicke in die aktuelle juristische Landschaft Deutschlands, während die Besuche der diplomatischen Vertretungen und des Deutschen Bundestags den Teilnehmern die Möglichkeit gaben, die politischen und diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien zu erkunden.

Das Mauermuseum am Checkpoint Charlie bot eine bewegende Darstellung der Teilung Berlins während des Kalten Krieges und würdigte die mutigen Fluchtversuche von Menschen, die unter dem Regime der DDR gelitten hatten. Schließlich ermöglichte das Jüdische Museum Berlin den Teilnehmern, die reiche jüdische Kultur und Geschichte Deutschlands und insbesondere Deutschlands zu entdecken und sich mit den Herausforderungen und Errungenschaften der jüdischen Gemeinschaft der Vergangenheit wie heute auseinanderzusetzen.

Insgesamt war die Reise nach Berlin nicht nur eine Bildungsreise, sondern eine transformative Erfahrung, die die Teilnehmer dazu inspirierte, ihre Perspektiven zu erweitern, neue Verbindungen zu knüpfen und sich mit den komplexen Facetten der deutsch-italienischen Beziehungen auseinanderzusetzen.



Cime innevate e Nozioni di diritto

Alla **Cassa di Risparmio Academy** prima dell'intervento d'apertura del **Dott. Cuno Tarfusser** deve essere allestita un'ulteriore fila di sedie per fare accomodare tutti i partecipanti. Sarà che molti dei nostri membri hanno sfruttato l'occasione per passare qualche giornata a Bolzano in compagnia, unendo così l'utile al dilettevole.

Ma è anche vero che oltre a chi tra noi è venuto da Colonia e Firenze, sono presenti anche molti esterni alla nostra organizzazione. Professionisti e studenti, dalle vicine Trento ed Innsbruck, interessati a ciò che la serata ha da offrire.

Nelle giornate del **28 e 29 dicembre il D.I.R. e.V.** ha invitato i suoi membri a trascorrere delle giornate ricche di valore formativo e piacevole compagnia organizzando nel pomeriggio del primo giorno l'evento intitolato **"Nozioni pratiche di diritto"**.

L'evento si è posto come obiettivo l'essere punto d'incontro tra professionisti e studenti, in una regione che è da sempre crocevia e ponte tra culture e sistemi giuridici, dando vita a un intreccio unico che è anche alla base della nostra organizzazione studentesca.

All'intervento del noto sostituto procuratore di Milano si susseguono approfondimenti ed analisi di casi a cura degli **Studi legali Loyce Legal e Studio Legale Associato Burchia, Eccher e Eheim**.

Gli ambiti trattati sono vari e viene così offerto alla giovane e meno giovane platea uno scorcio nelle mille sfaccettature dell'attività forense. Lo studio preso dai manuali e calato nella pratica: metodi di gestione del rischio e pericolo nell'impresa, la protezione di un marchio, le peculiarità dell'Anstalt, un istituto giuridico particolare dell'ordinamento del Liechtenstein.

A seguire l'alumnus, nonché ex vicepresidente della nostra organizzazione, **David Felder** illustra ai presenti il suo cammino post universitario, i dubbi che si pongono, le scelte da fare. Un intervento particolarmente importante per chi, prossimo al termine dei propri studi, si trova in una simile situazione.

Al termine, un rinfresco offre un'opportunità di confronto generale oltre che sui temi della conferenza. Un momento conviviale di incontro offerto generosamente dalla **Fondazione Sparkasse**. La serata per i nostri membri si conclude poi con un bel boccale di birra nostrana al **Ca de Bezzi** - anche questo un momento di convivialità reso invece possibile dai prezzi più che competitivi del noto birrifico.

Il giorno seguente ad aspettarci sono invece le cime innevate della Val Sarentino. Si sale a piedi sotto un sole splendente. Nonostante l'impervio tracciato ed attrezzature tutt'altro che professionali tra una sosta ed un'imprecazione giungiamo alla meta in ampio anticipo.

Purtroppo, ugualmente ampio sarà il tempo d'attesa per il nostro tavolo una volta arrivati alla malga. Ma se è vero che l'appetito vien mangiando, di certo non viene meno aspettando.

Dopo un ricco pranzo a base di cucina tirolese, dolce, caffè, amaro e siesta digestiva, sarà però la nebbia ad avvolgerci e dettare il ritmo della nostra discesa in slittino.

Al termine di un susseguirsi di tornanti, curve e rettilinei innevati giungiamo a valle, chi tutto innevato, chi completamente inzuppato, chi rapidissimo e chi adagio adagio, ma tutti soddisfatti e sorridenti.

Questo evento non è stato solo un'occasione per approfondire le nostre conoscenze in ambito giuridico, ma è anche stato un momento di condivisione che ha rafforzato il nostro senso d'appartenenza.

La forza della nostra associazione sta proprio in questa capacità di superare i confini delle aule universitarie, varcando anche confini nazionali e partendo da questioni giuridiche portare ad uno scambio ed un arricchimento che va oltre.

Matteo Tonietto

**Schriftführer des
Deutsch-Italienischen
Rechtswissenschaftler e.V.**



Coming soon...



Evento:
"Le professioni presso la Corte di Giustizia
dell'Unione Europea",
Firenze, Campus Novoli
D4. 102
14.03.2024

Viaggio istituzionale a Roma,
21.- 22.03.2024



**Pubblica
Amministrazione**



Evento:
"Dei delitti contro le pubbliche amministrazioni",
Firenze, Palazzo Guadagni Strozzi Saccati
18.04.2024



**Zeitschrift des D.I.R. e.V.
"Das Tagblatt italo-tedesco"**

BLEIBE AUF DEM LAUFENDEN



E-Mail: dir.koeln@gmail.com